ordnung Nr. 359/67/EWG die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 13 Absatz (2) der genannten Verordnung ausgesetzt oder der Zeitraum, für den die Abschöpfung im voraus festgesetzt werden kann, verkürzt werden.

Artikel 9

Wird die Enfuhr nicht in dem bei Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so gilt, abgesehen von Ausnahmen, die nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG zu bestimmen und in ihren Einzelheiten zu regeln sind, folgendes:

a) der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltende Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tag der Einfuhr geltenden Schwellenpreises berichtigt, und

b) es gelangt der Prämiensatz zur Anwendung, der am Tag der Vorlage des Antrags zur Erteilung einer Einfuhrlizenz für das betreffende Erzeugnis und für den angegebenen Einfuhrmonat vorgesehen ist. Wenn jedoch der für den angegebenen Einfuhrmonat geltende Prämiensatz niedriger ist als der bei Antragstellung für den tatsächlichen Einfuhrmonat geltende Prämiensatz, so wird der letztgenannte Prämiensatz angewandt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 366/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Reis unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken; zu diesem Zweck muß der Versorgungslage der Gemeinschaft sowie der Preissituation für Reis und Bruchreis sowohl auf dem Weltmarkt als auch innerhalb der Gemeinschaft Rechnung getragen werden.

Da die Notierungen für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt zeitlich erheblich schwanken und die Preise, zu denen diese Erzeugnisse von den einzelnen Ländern auf diesem Markt angeboten werden, unterschiedlich sind, muß zur Deckung des Unterschieds zwischen diesen Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft vor allem unter Berücksichtigung der Heranführungskosten eine Erstattung festgesetzt werden, bei der der Unterschied zwischen den repräsentativen Preisen der Gemeinschaft und den günstigsten Notierungen auf dem Weltmarkt berücksichtigt wird.

Die in Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Differenzierung der Erstattungsbeträge je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet sollte auf Grund der Entfernung des Marktes der Gemeinschaft von den Empfängerländern oder auf Grund der besonde-

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ren Einfuhrbedingungen in einigen dieser Länder beschlossen werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind.

Um den Händlern der Gemeinschaft eine ausreichende Stabilität der Erstattungsbeträge zu gewährleisten, ist der Zeitraum, für den die Erstattungsbeträge unverändert bleiben können, vorbehaltlich etwaiger inzwischen beschlossener Änderungen in Anwendung von Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung Nr. 359 /67/EWG auf eine Woche festzusetzen.

Die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus Drittländern eingeführten und nach Drittländern wieder ausgeführten Rohreis und geschälten Reis scheint nur dann begründet, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

— der verfügbaren Mengen und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Markt der Gemeinschaft,

— der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt;

b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Reis, die diesem Markt eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;

c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;

d) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Artikel 3

Für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe c) des genannten Artikels enthaltenen Erzeugnisse, werden die Erstattungen nach folgenden besonderen Kriterien festgesetzt:

a) Preise dieser Erzeugnisse auf den einzelnen repräsentativen Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft;

b) günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer festgestellt werden;

c) Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den unter Buchstabe a) genannten Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft, die diese Märkte bedienen, sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Artikel 4

(1) Für die Erzeugnisse Rohreis (Paddy-Reis), der in der Gemeinschaft geerntet wurde, und geschälten Reis, der aus diesem Rohreis gewonnen wurde, die sich am Ende eines Wirtschaftsjahres auf Lager befinden, aus der Ernte dieses Wirtschaftsjahres stammen und im ursprünglichen Zustand oder in Form von vollständig geschliffenem oder von halb geschliffenem Reis zwischen dem Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres und den zu bestimmenden Zeitpunkten ausgeführt werden, kann die Erstattung um einen Ausgleichsbetrag erhöht werden.

Der Rat bestimmt jährlich vor dem 1. Juli auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages gegebenenfalls die Erzeugnisse, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist

— für geschälten Reis gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres;

— für Rohreis gleich dem obengenannten Unterschied, berichtigt nach Maßgabe des Umrechnungssatzes.

Dieser Betrag wird jedoch um die gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bereits gewährte Übergangsvergütung vermindert.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird nur gewährt, wenn die Lagerbestände eine Mindestmenge erreichen.

Artikel 5

Für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse kann die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 6

(1) Die Erstattung für die in Artikel 3 ge-

nannten Erzeugnisse wird gewährt, wenn nachgewiesen wird,

— daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,

— daß es sich im Falle von Rohreis und geschältem Reis um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, es sei denn, daß Artikel 8 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 5 wird die Erstattung nach Maßgabe von Absatz (1) gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes (3) vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erlassen werden.

Artikel 7

Die Erstattungen für die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse werden einmal wöchentlich festgesetzt.

Artikel 8

Bei der Ausfuhr von Rohreis und geschältem Reis, der aus Drittländern eingeführt wurde und nach Drittländern wieder ausgeführt wird, wird eine Erstattung nur dann gewährt, wenn der Exporteur nachweist,

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem zuvor eingeführten Erzeugnis identisch ist, und

— daß bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses die Abschöpfung erhoben wurde.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. September 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 367/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingrieß für die Brauereiindustrie

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.